

TRAINERORDNUNG (TO)

DES THÜRINGER HANDBALL-VERBANDES (THV)

[01.01.2020]

- § 1 Allgemeines
- § 2 Lizenzen
- § 3 Gesamtausbildungsplan
- § 4 Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen
- § 5 Gültigkeitsdauer der Fachübungsleiterausbildung
- § 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz
- § 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz
- § 8 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz
- § 9 Ausnahmeregelungen für Lizenzverlängerungen im THV
- § 10 Ruhen und Verfall von Lizenzen
- § 11 Wiedererwerb verfallener Lizenzen
- § 12 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter
- § 13 Pflichten der Trainer und Übungsleiter – Sanktionen
- § 14 Rechtsbehelfe

Anlage 1 THV Ausbildungsplan

Präambel

Die Entwicklung des Handballsports ist wesentlich abhängig von der Qualifikation der im Handball tätigen Trainer und Übungsleiter. Demgemäß ist es die Zielsetzung des Thüringer Handball-Verbandes, durch eine qualifizierte Aus- und Weiterbildung von Trainern und Übungsleitern zur Fortentwicklung des Handballsports beizutragen.

Neben der Vermittlung fachspezifischer Kenntnisse (Fachkompetenz), die sich an der Entwicklung der deutschen Spielauffassung bzw. an der DHB Rahmentrainingskonzeption orientieren, sollen Trainer und Übungsleiter auch Kenntnisse bzw. Fähigkeiten im Bereich der Sozialkompetenz erwerben, um ihrer pädagogischen Verantwortung bzw. Vorbildfunktion gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gerecht zu werden. Die insoweit vom THV in Anlehnung an die Trainerordnung des DHB (21.05.2016) erlassenen Bestimmungen orientieren sich an den Rahmen-Richtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) zur Aus- und Weiterbildung.

§ 1 Allgemeines

- [1] Die Durchführung von Maßnahmen, die Auswahl der Inhalte sowie der Referenten für die Aus- und Weiterbildung werden im THV Leistungssportausschuss beraten und beschlossen.
- [2] Träger der Trainerlizenzausbildung im Verbandsgebiet des THV kann ausschließlich der Thüringer Handballverband sein.

Träger einer Weiterbildungsveranstaltung sowie einer Veranstaltung zur Lizenzverlängerung kann der Thüringer Handballverband, aber auch jeder Mitgliedsverein des THV sein. Im Fall der Trägerschaft durch einen Verein ist vor der Ausschreibung der Veranstaltung mit dem THV Lehrwart eine inhaltliche und personelle Abstimmung vorzunehmen. Die Gültigkeit der Veranstaltung zur Lizenzverlängerung in den Stufen Fachübungsleiter-, C- und B-Lizenz ist ebenfalls explizit mit dem THV Lehrwart zu vereinbaren.

- [3] Die Abrechnung der Maßnahmen erfolgt durch den Träger der Veranstaltung innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach der Veranstaltung direkt beim THV Lehrwart (Vorsitzender THV Leistungssportausschuss). Folgende Kopien sind dazu einzureichen:

- Honorarverträge
- Teilnehmerlisten mit Anschrift und Unterschrift
- Ablaufplan
- Belegquittungen zu Lehrbegleitmaterialien
- Belegquittungen für Übernachtung, Verpflegung, Raummieten etc.

Die entsprechenden Abrechnungsformulare sind ausschließlich über den THV Lehrwart zu beziehen.

- [4] Die Verlängerung aller durch den THV Lehrwart ausgestellten Sportassistent- und Trainerlizenzen nimmt ausschließlich der THV Lehrwart vor. Die Erhebung der dafür fälligen Gebühren erfolgt durch die THV Geschäftsstelle.
- [5] Die Ausbildungserlaubnis im Bereich des Deutschen Handballbundes wird erworben als Trainer mit unterschiedlichen Lizenzstufen.
- [6] Die Lizenzen werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen vergeben.

§ 2 Lizenzen

1. Sportassistent „Erwachsenenhandball“
2. Sportassistent „Kinderhandball“
3. C-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“
4. B-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“
5. A-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“
6. A-Trainer-Lizenz „Nachwuchsleistungssport“
7. Diplom-Trainer-Lizenz
8. Master Coach-Diplom mit EHF-Pro-Licence

§ 3 Gesamtausbildungsplan

- [1] Die Ausbildung der Sportassistenten „Kinderhandball“ und „Erwachsenenhandball“ oder zum Trainer, die Voraussetzungen für die Zulassung zu dieser Ausbildung, das Prüfungsverfahren für den Erwerb der jeweiligen Lizenz sowie die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung werden durch den Gesamtausbildungsplan des Deutschen Handballbundes geregelt.
- [2] Die Erstellung der inhaltlichen Gestaltung des Gesamtausbildungsplans erfolgt federführend durch den Bundeslehrwart und den Bundeslehrstab, die Genehmigung durch das Präsidium des DHB. Der Gesamtausbildungsplan hat den einschlägigen Rahmenrichtlinien des Deutschen Olympischen Sportbundes zu entsprechen und soll regelmäßig inhaltlich evaluiert bzw. ggf. revidiert werden.
- [3] Der Thüringer Handballverband gestaltet die Ausbildung zum Sportassistent sowie zur C-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ sowie zur B-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ auf der Grundlage der durch den DHB vorgegebenen Richtlinien. Verantwortlich hierfür ist der Lehrwart des THV gemeinsam mit den in den Leistungssportausschuss berufenen Mitgliedern. Der Ausbildungsplan unterliegt der Genehmigung durch das Präsidium des THV und soll regelmäßig inhaltlich evaluiert und ggf. revidiert werden.

§ 4 Voraussetzungen für die Erteilung von Lizenzen

- [1] Über die Zulassung zur Lizenzausbildung und zur Prüfung entscheidet der THV Lehrwart auf Grundlage der DOSB Rahmenrichtlinien sowie der Ausschreibung.
- [2] Voraussetzungen für den Erwerb des Zertifikates Sportassistent „Kinderhandball“ sowie „Erwachsenenhandball“ ist jeweils:
 1. Erreichen des 16. Lebensjahres
 2. Unterzeichnung Ehrenkodex LSB Thüringen
 3. Zertifikat NADA-Code („Gemeinsam gegen Doping“)
- [3] Voraussetzungen für den Erwerb der C-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ im Thüringer Handballverband sind:
 1. Erreichen des 18. Lebensjahres
 2. Erwerb der Übungsleitergrundscheins (32 Lehreinheiten)
 3. Erwerb des 1.Hilfe-Scheins (8 Lehreinheiten)
 4. Unterzeichnung Ehrenkodex LSB Thüringen
 5. Zertifikat NADA-Code („Gemeinsam gegen Doping“)
 6. Erwerb des Zertifikates Sportassistent „Kinderhandball“ (32 Lehreinheiten) unter Anrechnung von zwei Modulen aus der C-Lizenzausbildung oder des Zertifikates Sportassistent „Erwachsenenhandball“ (32 Lehreinheiten) unter Anrechnung von einem Modul aus der C-Lizenzausbildung.

- [4] Voraussetzungen für den Erwerb der B-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ im Thüringer Handballverband sind:
1. Erreichen des 20. Lebensjahres
 2. Erwerb der C-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“
 3. Mindestens 2-jährige Tätigkeit als Trainer (ggf. Nachweispflicht durch den LV)
 4. Unterzeichnung Ehrenkodex LSB Thüringen
 5. Zertifikat NADA-Code („Gemeinsam gegen Doping“)

§ 5 Gültigkeitsdauer und Verlängerung des Zertifikates Sportassistent

- [1] Das Zertifikat Sportassistent besitzt eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren. Die Gültigkeit endet jeweils zum 31.12. des Jahres, in dem die Lizenz abläuft.
- [2] Das Zertifikat Sportassistent kann jeweils um 4 Jahre verlängert werden. Zur Verlängerung können thematisch relevante Weiterbildungen aus dem Themengebiet der Sportassistenten (Kinderhandball oder Erwachsenenhandball) mit mindestens 8 Lehreinheiten im gesamten Bundesgebiet besucht werden. Über die Relevanz entscheidet ggf. der Lehrwart des THV. Die zu erreichende Anzahl an Lehreinheiten kann im Zeitraum der Lizenzgültigkeit auch in verschiedenen kürzeren Weiterbildungsmaßnahmen gesammelt werden. Die jeweiligen Teilnahmezertifikate sind dem Lehrwart des THV zur Lizenzverlängerung vorzulegen.
- [3] Die Verlängerung des Zertifikates Sportassistent ist ausschließlich durch den Lehrwart des THV vorzunehmen. Hierfür wird eine Gebühr fällig, deren Höhe in der Lizenzgebührenordnung des THV geregelt ist.
- [4] Eine Ummeldung in einen anderen Landesverband (bspw. wegen Umzug) bedarf der Genehmigung des Lehrwartes des Verbandes, in dem das Zertifikat Sportassistent ursprünglich erworben wurde.

§ 6 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der C-Trainer-Lizenz

- [1] Die C-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ besitzt eine Gültigkeitsdauer von 4 Jahren. Die Gültigkeit endet jeweils zum Ende des Quartals, in dem die Lizenz ausgestellt wurde.
- [2] Die C-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ kann jeweils um 4 Jahre verlängert werden. Zur Verlängerung können thematisch relevante Weiterbildungen mit mindestens 15 Lehreinheiten im gesamten Bundesgebiet besucht werden. Über die Relevanz entscheidet ggf. der Lehrwart des THV. Die zu erreichende Anzahl an Lehreinheiten kann im Zeitraum der Lizenzgültigkeit auch in verschiedenen kürzeren Weiterbildungsmaßnahmen gesammelt werden. Die jeweiligen Teilnahmezertifikate sind dem Lehrwart des THV zur Lizenzverlängerung vorzulegen.
- [3] Die Verlängerung der Lizenz ist ausschließlich durch den Lehrwart des THV vorzunehmen. Hierfür wird eine Gebühr fällig, deren Höhe in der Lizenzgebührenordnung des THV geregelt ist.

- [4] Eine Ummeldung einer Lizenz in einen anderen Landesverband (bspw. wegen Umzug) bedarf der Genehmigung des Lehrwartes des Verbandes, in dem die Lizenz ursprünglich erworben wurde.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der B-Trainer-Lizenz

- [1] Die B-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ besitzt eine Gültigkeitsdauer von 3 Jahren. Die Gültigkeit endet jeweils zum Ende des Quartals, in dem die Lizenz ausgestellt wurde.
- [2] Die B-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ kann jeweils um 3 Jahre verlängert werden. Zur Verlängerung können thematisch relevante Weiterbildungen mit mindestens 15 Lehreinheiten im gesamten Bundesgebiet besucht werden. Über die Relevanz entscheidet ggf. der Lehrwart des THV. Die zu erreichende Anzahl an Lehreinheiten kann im Zeitraum der Lizenzgültigkeit auch in verschiedenen kürzeren Weiterbildungsmaßnahmen gesammelt werden. Die jeweiligen Teilnahmezertifikate sind dem Lehrwart des THV zur Lizenzverlängerung vorzulegen.
- [3] Die Verlängerung der Lizenz ist ausschließlich durch den Lehrwart des THV vorzunehmen. Hierfür wird eine Gebühr fällig, deren Höhe in der Lizenzgebührenordnung des THV geregelt ist.
- [4] Eine Ummeldung einer Lizenz in einen anderen Landesverband (bspw. wegen Umzug) bedarf der Genehmigung des Lehrwartes des Verbandes, in dem die Lizenz ursprünglich erworben wurde.

§ 8 Gültigkeitsdauer und Verlängerung der A-Trainer-Lizenz

- [1] Die A-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ besitzt eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Die Gültigkeit endet jeweils zum Ende des Quartals, in dem die Lizenz ausgestellt wurde.
- [2] Die A-Trainer-Lizenz „Leistungssport Handball“ kann jeweils um 2 Jahre verlängert werden. Zur Verlängerung dürfen ausschließlich die vom DHB zur A-Trainer-Lizenz-Verlängerung ausgeschriebenene Weiterbildungslehrgänge genutzt werden.
- [3] Die Verlängerung der Lizenz ist ausschließlich durch den Lehrwart des DHB vorzunehmen. Hierfür wird eine Gebühr fällig, deren Höhe in der Lizenzgebührenordnung des DHB geregelt ist.

§ 9 Ausnahmeregeln für Lizenzverlängerungen im THV

- [1] Lizenzinhaber, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können die Lizenzverlängerung unter folgenden Bedingungen erhalten:
1. Mitgliedschaft in einem Verein des THV und
 2. Tätigkeitsnachweis als Fachübungsleiter, Trainer oder Funktionär in einem Verein des THV und
 3. Entrichtung der Gebühr zur Lizenzverlängerung gemäß der Finanz- und Gebührenrichtlinie des Leistungssportausschusses

§ 10 Ruhen und Verfall von Lizenzen

- [1] Lizenzen können maximal 2 Jahre nach ihrem Ablauf „ruhen“. Während dieser 2 Jahre dürfen Trainer keinerlei Tätigkeiten ausüben, für die der Erwerb einer Trainerlizenz zwingend vorgeschrieben ist. Ruhende Lizenzen können wie unter § 5 (Sportassistent) § 6 (C-Trainer-Lizenzen), § 7 (B-Trainer-Lizenzen) bzw. § 8 (A-Trainer-Lizenzen) beschrieben verlängert werden.
- [2] Nach Ablauf dieser 2 Jahre verfallen sie.

§ 11 Wiedererwerb verfallener Lizenzen

- [1] Verfallene Zertifikate Sportassistent und C- sowie B-Trainer-Lizenzen können in einem Auffrischungslehrgang (mindestens 40 Lehreinheiten) wieder erworben werden. Dazu ist ein Tätigkeitsnachweis als Trainer zwingend erforderlich. Die Modalitäten hierzu klärt der Lizenzinhaber in einem verbindlichen Beratungsgespräch mit dem THV Lehrwart.
- [2] Verfallene A-Trainer-Lizenzen können in einem Auffrischungslehrgang (mindestens 80 Lehreinheiten) wieder erworben werden. Dazu ist ein Tätigkeitsnachweis als Trainer zwingend erforderlich. Die Modalitäten hierzu klärt der Lizenzinhaber in einem Beratungsgespräch mit dem DHB Lehrwart.

§ 12 Voraussetzung für die Tätigkeit als Trainer oder Übungsleiter

- [1] Als Übungsleiter oder Trainer darf nur tätig werden, wer Mitglied in einem Verein ist, welcher einem dem DHB angeschlossenen Verband angehört.

§ 13 Pflichten der Trainer und Übungsleiter – Sanktionen

- [1] Übungsleiter und Trainer sind in besonderem Maße verpflichtet, die Grundregeln des sportlichen Fair Play sowie des sportlichen Verhaltens inner- und außerhalb der Sportstätten zu beachten.

- [2] Ein Verstoß gegen Absatz 1 liegt insbesondere dann vor, wenn der Übungsleiter bzw. Trainer:
1. gegen Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des DHB oder seiner Mitgliedsverbände verstößt
 2. durch sein Verhalten das Ansehen des Handballsports gefährdet oder schädigt
 3. im Sport tätige Personen, Institutionen oder Zuschauer beleidigt oder bedroht
 4. durch sein Verhalten die Vorbildfunktion für Jugendliche verletzt oder seine Stellung als Übungsleiter oder Trainer missbraucht
- [3] Bei einem Verstoß gegen die in Absatz 1 und 2 aufgeführten Punkte können die zuständigen Institutionen des DHB oder die Präsidien der Verbände bzw. Bezirke folgende Strafen verhängen:
1. Verweis
 2. Geldstrafe von 25,00 Euro bis 5.000,00 Euro unter Vereinshaftung
 3. befristetes Verbot zur Ausübung der Übungsleiter- bzw. Trainertätigkeit (Sperr) bis zur Höchstdauer von 2 Jahren
 4. Entziehen der Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz
- [4] Zuständig für die Entziehung der Lizenz ist die Stelle, die für die Erteilung der betreffenden Lizenz zuständig wäre.

§ 14 Rechtsbehelfe

- [1] Die vorliegende Trainerordnung wurde vom Präsidium des Thüringer Handballverbandes per Beschluss vom 01.01.2020 in Kraft gesetzt.
- [2] Gegen alle nach dieser Ordnung ergehenden Bescheide kann der Betroffene, der durch eine solche Entscheidung beschwert ist, bzw. sein Verein Einspruch einlegen.